



Bekanntmachung der Gemeinde

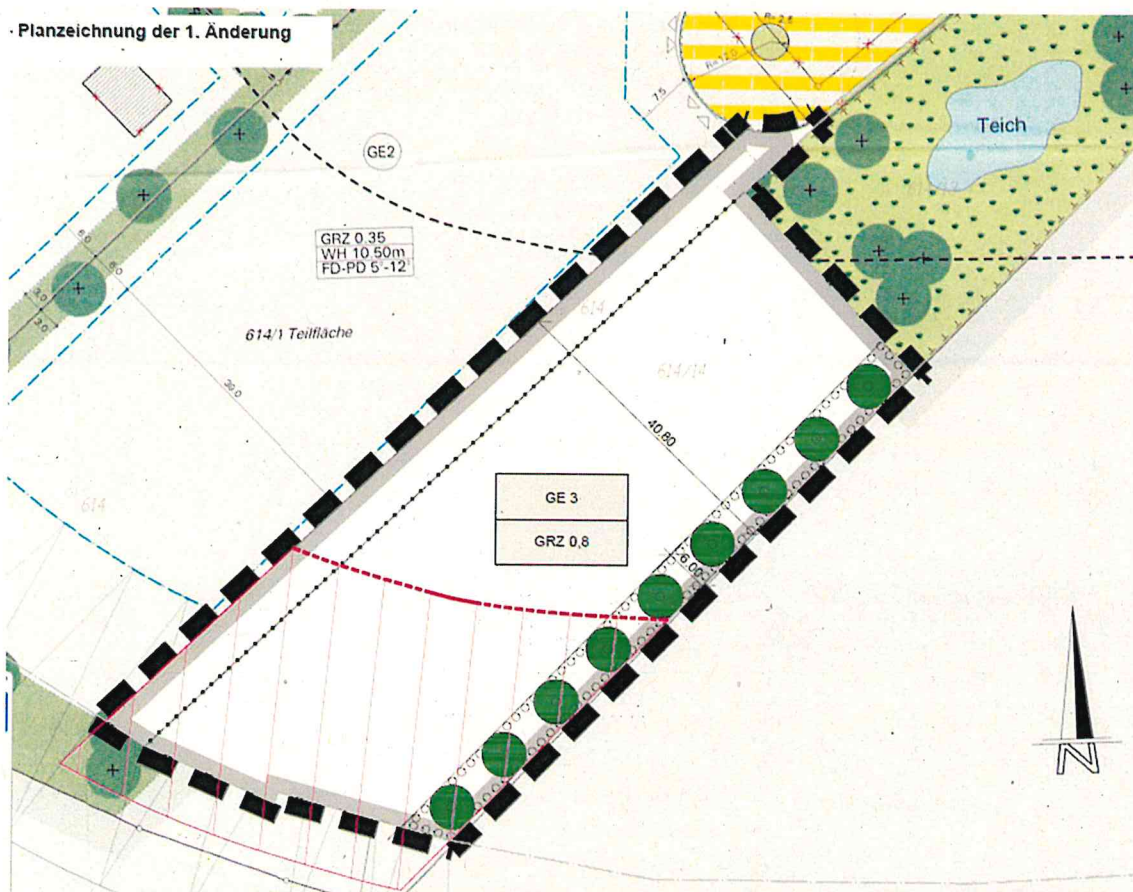
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102, 1. Änderung für das „Gewerbegebiet an der Weißenfelder Straße“ Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, § 3 Abs. 1 i.V.m, § 4 Abs. 1 BauGB, § 13 a und 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Feldkirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.06.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102, 1. Änderung für das „Gewerbegebiet an der Weißenfelder Straße“ beschlossen.

Für die betriebsbedingten Aufgaben werden dringend Flächen für die Unterbringung von Lagerplätzen benötigt. Das bisherige Baurecht im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 102 ist allerdings bereits vollständig ausgeschöpft. Das Gewerbegebiet soll daher durch die Änderung des Bebauungsplans um das Flurstück Nr. 614/14 der Gemarkung Feldkirchen erweitert und die Nutzung der Fläche als Lagerplatz ermöglicht werden.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus nachstehendem Lageplan:



Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 08.10.2025 wird im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

23.10.2025 bis zum 27.11.2025

auf der Internetseite der Gemeinde Feldkirchen (www.feldkirchen.de) unter der Rubrik Bauen/Bebauungspläne/Öffentliche Auslegung veröffentlicht.
Außerdem können die Planunterlagen im Geoportal Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> ► Gemeinde Feldkirchen ► Bauleitplanungsseite eingesehen werden. Der Inhalt der Bekanntmachung ist ebenfalls über die zuvor genannten Internetadressen zugänglich.

Auf folgende Punkte wird hingewiesen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB):

1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail übermittelt werden an bauamt@feldkirchen.de, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (per Post oder zur Niederschrift) abgegeben werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 5 BauGB).
4. Zusätzlich können die Planunterlagen während der allgemeinen Geschäftszeiten (Mo – Fr. 7:30 – 12:00 Uhr und Do 15:00 – 18:00 Uhr) oder nach Terminvereinbarung im Rathaus der Gemeinde Feldkirchen, Rathausplatz 1, 85622 Feldkirchen, 2. Stock, Zimmer 2.14 eingesehen werden. Auf Wunsch wird der Plan erläutert.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auf der Homepage der Gemeinde Feldkirchen unter der Rubrik Bauen/Bebauungspläne/öffentliche Auslegung eingestellt.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>) zugänglich.

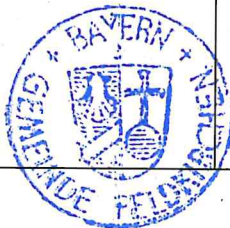
Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt

85622 Feldkirchen, 17.10.2025
GEMEINDE FELDKIRCHEN

A. Janson

Andreas Janson
Erster Bürgermeister



Aushang an der Amtstafel am:

angeheftet am: 23.10.2025

abgenommen am: 27.11.2025

Zeichen: